

**Bund  
Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden**  
in Deutschland K.d.ö.R.



# **Handreichung für den Anfangsdienst von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten**

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG)

## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Zum Wesen des Anfangsdienstes.....	3
2.1	<i>Struktur des Anfangsdienstes</i> .....	3
2.2	<i>Fortbildungsmaßnahmen und Supervision</i> .....	4
2.3	<i>Kostenübernahme</i> .....	5
2.4	<i>Ausführungen zur Begleitung des Anfangsdienstes (Mentoring)</i> .....	5
2.5	<i>Berufsständische Vertretung des Landesverbandes</i> .....	6
2.5.1	<i>Berufsständische Vertretung</i> .....	6
2.5.2	<i>Konflikte in der Begleitung des Anfangsdienstes</i> .....	6
3.	Beurteilung am Ende des Anfangsdienstes .....	7
3.1	<i>Kriterien zur Aufnahme auf die Liste der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten des Bundes (LGR)</i> .....	7
3.2	<i>Auswertungsgespräch</i> .....	7
3.3	<i>Abschlussstagung</i> .....	7
4.	Zeitraster für das zweite Jahr des Anfangsdienstes .....	8
5.	Reflexionshilfe für das Auswertungsgespräch .....	10

## 1. Einleitung

Die vorliegende Handreichung ist eine Hilfestellung für Mentorinnen und Mentoren, Dienststellen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anfangsdienst. Grundlage hierfür ist die „Ordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes“ (im Folgenden O-GR)<sup>1</sup>.

Nach der O-GR § 9 Abs. 2 werden die ersten beiden Dienstjahre einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten als Probezeit und „Phase des Schutzes und der Förderung“ verstanden. Dienststellen und Mentorinnen bzw. Mentoren sind darum angehalten, den ersten beiden Dienstjahren einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten im Anfangsdienst besondere und vertrauensvolle Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu Beginn des Anfangsdienstes bespricht die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent im Anfangsdienst diese Handreichung mit seiner Mentorin oder seinem Mentor und der jeweiligen Dienststelle bzw. dem Dienstgeber.

## 2. Zum Wesen des Anfangsdienstes

### 2.1 Struktur des Anfangsdienstes

Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im Anfangsdienst stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (im Folgenden BEFG genannt). Dieses kirchenrechtlich in den Ordnungen des BEFG geordnete Dienstverhältnis wird durch die Aufnahme auf Listen dokumentiert. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anfangsdienst werden auf der Liste der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Anfangsdienst (LGRA) geführt.

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und die damit verbundene Aufnahme auf die Liste LGRA wird mit der Übereichung der Ernennungsurkunde sowie der Verpflichtung auf die Ordnungen des BEFG begründet.<sup>2</sup> Die Überreichung der Ernennungsurkunde wird in der Regel in einem Verpflichtungsgottesdienst von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des BEFG durch Beauftragung der Bundesgeschäftsführung (im Folgenden BGF) vollzogen.

Vor Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten im Anfangsdienst wird die Dienststelle über die Besonderheit des Anfangsdienstes informiert: Dies geschieht erstens durch Zusendung dieser Handreichung und zweitens mittels eines Gespräches durch eine von der BGF beauftragte Person. Ebenso wird durch ein Schreiben des BEFG die Mentorin bzw. der Mentor als Anfangsdienstbegleiterin oder -begleiter über die Aufgaben informiert, die auf sie bzw. ihn in der Begleitung einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten im Anfangsdienst zukommen werden.

<sup>1</sup> Sie unter <https://www.befg.de/medien-service/online-lesen/ordnungen/#c3228>.

<sup>2</sup> O-GR § 5 Abs. 1 und Abs. 2.

Für die erfolgreiche Beendigung der zweijährigen Probezeit als Anfangsdienst und für die anschließende Aufnahme auf die Liste der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (LGR), müssen folgende Leistungen von der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten bis zum Ende der Probezeit erbracht werden:

1. Regelmäßige Treffen mit einer Mentorin bzw. mit einem Mentor
2. Regelmäßige Teilnahme an zwei Studientagungen bzw. einer Studientagung der Pastorenschaft und an dem Konvent der ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens zwei Wochen umfassen und nach Absprache mit dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde (im Folgenden DB MuG) zu belegen sind.<sup>3</sup> Die Kosten trägt der BEFG. Reisekosten werden gemäß Reisekostenrichtlinie des BEFG erstattet.
4. Berufsbegleitende Supervision
5. Teilnahme an der Abschlusstagung

## 2.2 Fortbildungsmaßnahmen und Supervision

**Fortbildung:** Die Evangelisch-Freikirchliche Akademie Elstal bietet berufsqualifizierende Fortbildungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anfangsdienst an, von denen zwei Fortbildungsmaßnahmen bis zum Abschluss des Anfangsdienstes in Ansprache mit dem Referent für Personalentwicklung des DB MuG zu belegen sind. Der aktuelle Überblick über die Fortbildungsangebote der Akademie Elstal für den Anfangsdienst finden sich unter dem Link: <https://www.befg.de/bildung-beratung/akademie-elstal/start/berufsqualifizierende-fortbildungen/fortbildung-im-anfangsdienst/>.

Für den Fall, dass eine Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent im Anfangsdienst keine zertifizierte theologische Ausbildung (z. B. Bibelschulbildung) für ihre bzw. seine pastorale Tätigkeit vorweisen kann, wird empfohlen, den Theologischen Grundkurs der Vereinigung Evangelischer Freikirchen als Fortbildungsmaßnahme in Ansprache mit dem DB MuG zu belegen. Alle aktuellen Informationen zum Theologischen Grundkurs finden sich unter dem Link: <https://www.vef.de/angebote/theologischer-grundkurs>. Mit dem Abschluss des Theologischen Grundkurses besteht die Möglichkeit, sich über das sogenannte Upgrade-Programm der Akademie Elstal weiter zu qualifizieren, um sich als Pastorin oder Pastor des BEFG ordinieren zu lassen.<sup>4</sup>

**Supervision:** Zum Anfangsdienst gehören 16 Stunden Supervision.<sup>5</sup> Ob die Supervision in Gruppen oder individuell stattfindet, bleibt der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst überlassen. Die Supervisorin bzw. der Supervisor muss von einem Berufsverband akkreditiert sein.

<sup>3</sup> Die Absprache erfolgt mit dem Referenten für Personalentwicklung des DB MuG.

<sup>4</sup> Informationen zum berufsbegleitenden Qualifizierungsprogramm Upgrade findet sich unter dem Link: <https://www.befg.de/bildung-beratung/akademie-elstal/start/berufsqualifizierende-fortbildungen/upgrade/>.

<sup>5</sup> Laut O-GR § 12 Abs. 2 sind während des zweijährigen Anfangsdienstes 16 Stunden Supervision zu nehmen. Die Kosten in Höhe von 100 Euro pro Supervisionssitzung werden vom BEFG übernommen.

### 2.3 Kostenübernahme

Die Kosten für die mit dem DB MuG abgesprochenen Fortbildungsmaßnahmen wie auch für die Supervision werden über eine Ausbildungsumlage finanziert und vom DB MuG übernommen.

Die Teilnahmekosten an den Studientagungen bzw. dem alle drei Jahre stattfindenden Konvent der ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anfallende Kosten für Fahrt und Unterbringung sind von der Dienststelle zu übernehmen.

### 2.4 Ausführungen zur Begleitung des Anfangsdienstes (Mentoring)

**Begleitung durch die Mentorin bzw. den Mentor:** Zu Beginn des Anfangsdienstes ist mit der Mentorin bzw. dem Mentor ein regelmäßiger Gesprächsturnus zu verabreden. Empfohlen wird ein Treffen im vierwöchigen Rhythmus. Inhalt der Gespräche sollte die Gestaltung und das Erleben des Dienstes sein. Aber auch die Reflexion einzelner pastoraler Handlungsfelder wie auch die gemeinsame theologische Arbeit zu aktuellen Fragestellungen im Gemeindedienst können die Treffen bereichern.

Wichtig ist, dass die Mentorin bzw. der Mentor Einblick in das Gemeindeleben und den Dienst der von ihr oder ihm begleiteten Person im Anfangsdienst bekommt (z. B. durch die Teilnahme an Gottesdiensten, Gemeindestunden oder Sitzungen der Gemeindeleitung). Zudem hat sich in der Begleitung hilfreich erwiesen, dass sich die Mentorin bzw. der Mentor in der Mitte des Anfangsdienstes zu einem Gespräch mit der Gemeindeleitung und der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst zur „Zwischenbilanz“ verabredet. Nach Bedarf kann die berufsständische Vertretung, derzeit die Vertrauenspastorin bzw. der Vertrauenspastor des jeweiligen Landesverbandes, hinzugezogen werden.

Die Mentorin bzw. der Mentor soll darauf achten, dass die Vernetzungstreffen wie regionale Treffen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Pastorenschaft, Studientagungen oder der alle drei Jahre stattfindende Konvent der ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst besucht und wahrgenommen werden.

Die Begleitung des Anfangsdienstes durch eine Mentorin bzw. einen Mentor ist von einer Supervision zu unterscheiden. Die Tatsache, dass die Mentorin bzw. der Mentor zum Abschluss des Anfangsdienstes eine Beurteilung der Gemeindereferentin oder des Gemeindereferenten im Anfangsdienst zu verfassen hat, nimmt der Begleitung den Charakter des unbeteiligten „von oben Sehens“. Aus demselben Grund achtet der DB MuG darauf, dass Mentorin oder Mentor nicht in derselben Dienststelle leben und arbeiten wie die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent im Anfangsdienst.

**Vernetzung mit anderen pastoral Tätigen:** Zur Vernetzung der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten im Anfangsdienst mit anderen pastoral Tätigen des BEFG gehören in der Regel die Regionaltreffen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie z. B. die Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kreis, die jährliche Studientagung im Landesverband, die Fortbildungstagungen im Anfangsdienst in Elstal sowie der alle drei Jahre stattfindende Konvent der ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu denen die Gemeindereferen-

tinnen und Gemeindereferenten ebenso eingeladen sind. Die Dienststelle ermöglicht der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst die Teilnahme. Die Teilnahme ist als Dienstzeit anzurechnen.

**Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und -Diensten:** Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten im Anfangsdienst gehören in der Regel dem Leitungsorgan ihrer Dienststelle bzw. ihres Dienstgeber an.<sup>6</sup> Die Leitungen der Gemeinde oder Dienststelle sind jedoch gehalten, der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst nicht deren Leitung zu übertragen und sie nur in Ausnahmefällen mit der Sitzungsleitung leitender Gremien zu beauftragen.<sup>7</sup> Die Mentorin bzw. der Mentor soll darum darauf achten, dass diese schützenden Vorgaben im Anfangsdienst von der Dienststelle bzw. Gemeinde eingehalten werden. Gegebenenfalls ist von der Mentorin bzw. dem Mentor in einem Gespräch mit der Dienststelle darauf hinzuweisen, dass sich die Dienststelle mit Beginn des Anfangsdienstes mit diesen Besonderheiten einverstanden erklärt hat.

Um der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst genügend Zeit zur Orientierung zu geben, sollten sie bzw. er während des Anfangsdienstes möglichst keine regelmäßige Verantwortung für übergemeindliche Dienste übernehmen.

## 2.5 Berufsständische Vertretung des Landesverbandes

### 2.5.1 Berufsständische Vertretung

Derzeit nimmt die Vertrauenspastorin oder der Vertrauenspastor des jeweiligen Landesverbandes die berufsständische Vertretung für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten wahr. Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in berufsständischen Sachverhalten oder möglichen Konfliktsituationen mit der Dienststelle sollte die Person, die eine berufsständische Vertretung wahrnimmt, nicht gleichzeitig Mentorin oder Mentor des Anfangsdienstes sein.

### 2.5.2 Konflikte in der Begleitung des Anfangsdienstes

Erleben die Mentorin oder der Mentor bzw. die Gemeindereferentin oder der Gemeindereferent im Anfangsdienst die gegenseitige Zuordnung der Begleitung als problematisch, sollte dieses gegenüber der berufsständischen Vertretung des Landesverbandes zur Sprache gebracht werden. Ebenso kann die Person, die die berufsständische Vertretung im Landesverband wahrnimmt, zu jeder Zeit in Konfliktsituationen von der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten als Unterstützerin bzw. Begleiterin angefragt werden.

## 3. Die Beurteilung am Ende des Anfangsdienstes

### 3.1 Kriterien zur Aufnahme auf die Liste der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Bundes (LGR)

Am Ende der zweijährigen Probezeit reflektiert die Gemeindereferentin bzw. der Gemeinde-

<sup>6</sup> Siehe O-GR § 15. Nötigenfalls sind Gemeindeordnungen dahingehend zu ändern.

<sup>7</sup> So O-GR § 10 Abs. 4.

referent im Anfangsdienst die Erfahrungen der ersten beiden Dienstjahre. Es steht die Entscheidung an, ob sie bzw. er sich bewährt hat und zukünftig im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im BEFG auf der Liste LGR geführt wird. Das gibt dem Ende des Anfangsdienstes, der laut O-GR § 9 Abs. 2 auch eine Probezeit für den folgenden Dienst ist, noch einmal einen Prüfungscharakter, der mit besonderer Spannung verbunden sein kann. Die Entscheidung über die Aufnahme auf die Liste LGR wird durch die BGF getroffen.

Folgende Unterlagen sind Grundlage der Entscheidung:

- Empfehlungen aus dem Auswertungsgespräch durch die Dienststelle, der berufsständischen Vertretung des Landesverbandes und der Mentorin bzw. des Mentors
- Nachweis über 16 Stunden Supervision
- Nachweise über die Teilnahme an zwei Studientagungen oder einer Studientagung und dem Konvent der ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Nachweise über die Teilnahme an zwei vom BEFG vorgesehenen Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens zwei Wochen umfassen
- Teilnahme an der Abschlusstagung
- Empfehlung aus der Abschlusstagung durch das Tagungsteam

### **3.2 Auswertungsgespräch**

Die berufsständische Vertretung des Landesverbandes lädt zum Auswertungsgespräch:

- die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten im Anfangsdienst
- die bzw. den Mentor
- die Gemeinde- oder Dienststellenleitung.

### **3.3 Abschlusstagung**

Die Abschlusstagung wird von einem Tagungsteam bestehend aus Personen der berufsständischen Vertretung sowie dem Leiter und einem Referenten des DB MuG durchgeführt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Beurteilungen und der Auswertung der Reflexion des Anfangsdienstes durch die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten im Anfangsdienst erstellt das Tagungsteam für jede Teilnehmerin bzw. Teilnehmer eine Empfehlung an die BGF, die der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst im Verlauf der Abschlusstagung in einem Einzelgespräch mitgeteilt wird.

Folgende Empfehlungen sind möglich:

- Uneingeschränkte Aufnahme auf die Liste LGR
- Verlängerung des Anfangsdienstes: In begründeten Fällen kann das Tagungsteam der Bundesgeschäftsführung eine Verlängerung des Anfangsdienstes bis maximal zwei Jahre mit Auflagen empfehlen. In diesem Fall werden die Auflagen vom DB MuG der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten schriftlich mitgeteilt und ihre Erfüllung überprüft. Der Anfangsdienst schließt in einem solchen Fall mit einem Kolloquium mit Vertretern der BGF, dem DB MuG, der Dienststelle und einem Mitglied des Vertrauensrates als berufsständische Vertretung ab.
- Keine Aufnahme auf die Liste LGR: In diesem Fall erfolgt eine Rücksprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor, der Dienststelle und der berufsständischen Vertretung. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem BEFG endet. Das Dienstverhältnis mit der Dienststelle kann auf Basis einer privatrechtlichen Anstellung fortgesetzt werden.

Für die BGF sind die Empfehlungen des Tagungsteams nicht bindend, jedoch wegweisend. Sie teilt ihre Entscheidung der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst zeitnah mit.

#### 4. Zeitraster für das Abschlussjahr des Anfangsdienstes

Die Mentorin bzw. der Mentor bespricht mit der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten im Anfangsdienst die zeitliche Planung für die während des zweijährigen Anfangsdienstes zu erbringenden Leistungen.

##### Dezember

Der DB MuG sendet das Einladungsschreiben für die Abschlusstagung mit allen Unterlagen an die Gemeindereferentin oder den Gemeindereferenten im Anfangsdienst sowie in Kopie an die Dienststelle, die Mentorin bzw. den Mentor und die berufsständische Vertretung im jeweiligen Landesverband. Des Weiteren weist der DB MuG unter Nennung der Gesprächsteilnehmerinnen und -nehmer auf das bevorstehende Auswertungsgespräch hin.

##### Februar

Die Gemeindereferentin oder der Gemeindereferent im Anfangsdienst ist gebeten, die Anmeldung zur Abschlusstagung bis Ende Februar an den DB MuG zu senden.

##### März - Mai

- **Auswertungsgespräch**

Die berufsständische Vertretung des Landesverbandes vereinbart mit der Dienststelle und der Mentorin bzw. dem Mentor einen Termin für das Auswertungsgespräch und lädt dazu ein.

- **Schriftliche Beurteilungen des Anfangsdienstes**

Die Mentorin bzw. der Mentor wie auch die Dienststelle erstellen ein Empfehlungsschreiben, das ausführlich den Anfangsdienst bewertet. Dieses Schreiben soll vor dem Abschlussgespräch fertiggestellt werden. Die berufsständische Vertretung erstellt nach dem Abschlussgespräch eine Beurteilung zum Dienst der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten und leitet diese an den DB MuG weiter.

##### **Alle schriftlichen Beurteilungen**

- sollen auf eine klare Stellungnahme zum Antrag der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten im Anfangsdienst zur Aufnahme auf die Liste LGR hinauslaufen. Bei der Abfassung der Beurteilung sollte keine Arbeitszeugnisprache verwendet werden.
- sind der Gemeindereferentin bzw. -referenten im Anfangsdienst in Kopie auszuhändigen und mit ihr oder ihm zu erörtern. Formulierungswünsche, soweit im rechtlichen Rahmen zulässig, sind zu berücksichtigen. Die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent im Anfangsdienst bestätigt per Formular vor der Abschlusstagung die Erörterung der schriftlichen Beurteilungen, zu denen er jeweils schriftlich Stellung nehmen kann.



- sowie die Bestätigungen ihrer Erörterung sollten bis zum 30.05. im DB MuG, Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark vorliegen. Sie werden in die Personalakte eingefügt.

- **Antrag auf Listenübernahme Liste LGR**

Der Gemeindefereferent im Anfangsdienst beantragt per Antragsformular die Übernahme auf die Liste LGR und sendet das Antragsformular an den DB MuG.

## Juni

### Abschlussstagung

Während der Abschlussstagung berichten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand der „Reflexionshilfen zur Vorbereitung der Abschlussstagung“ in ca. 20 Minuten über ausgewählte Bereiche ihres Anfangsdienstes.

## Juli

Die BGF beschließt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Tagungsteams der Abschlussstagung die Aufnahme auf die Liste LGR. Die Entscheidung wird der Gemeindefereferentin bzw. dem Gemeindefereferenten im Anfangsdienst zeitnah mitgeteilt.

**Hinweis:** Für alle Stellungnahmen und Auswertungsgespräche stellt der DB MuG entsprechende Vorlagen zur Verfügung. Diese werden mit dem Einladungsschreiben zur Abschlussstagung an alle Mitwirkenden verschickt. Wenn möglich sollten alle Unterlagen per E-Mail an den DB MuG geschickt werden und zwar an die Emailadresse: [kstrauch@befg.de](mailto:kstrauch@befg.de)

## 5. Reflexionshilfe für das Auswertungsgespräch

Diese Liste mit Stichworten, Themenbereichen und Fragen soll eine Reflexionshilfe für das eigene Nachdenken, das Abschlussgespräch und die schriftlichen Stellungnahmen sein.

### (1) Beschreibung des Dienstes

- Besondere Aufgabenschwerpunkte/ Besonderheiten der Dienstsituation
- Gibt es typische Bereiche der pastoralen Tätigkeit, in der sehr viel oder kaum Erfahrungen gesammelt werden konnte (z. B. Beerdigungen, Trauungen, Glaubenskurse, Arbeit mit einer bestimmten Alters- oder Zielgruppe o. a.)
- Übergemeindliche Kontakte bzw. Vernetzung in der Stadt, Region, Landesverband, Bundesebene oder Ökumene
- Selbstmanagement: Umgang mit Zeit/ Nähe und Distanz/ Dienstwohnung und Arbeitszimmer/ Fortbildung durch Selbststudium/ Auswirkung des Dienstes auf das private Lebensumfeld und der Umgang damit
- Allgemeine Belastbarkeit und Flexibilität bei nicht vorhersehbaren Ereignissen
- Begeisterungsfähigkeit und Arbeitsstil (z. B. ziel- oder eher prozessorientiert)

## **(2) Besondere Begabungen**

- Wo und wie wurden Stärken und Schwächen im Dienst erkennbar?
- Welche Fortbildungen oder Hilfeangebote wurden wahrgenommen?

## **(3) Predigt und Verkündigung**

- Sprachfähigkeit, Ausdrucksweise und Verstehbarkeit
- Inhalte und theologische Kompetenz
- Themen- und/ oder textbezogene Verkündigung
- kreativ, lehrmäßig, evangelistisch, missionarisch, seelsorgerlich

## **(4) Soziale Kompetenz und Umgang mit Menschen**

- Kontaktfähigkeit in und außerhalb der Gemeinde
- Begeisterungsfähigkeit und Durchhaltevermögen
- Umgang mit unterschiedlichen Generationen/ Menschen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrungen/ anderen sozialen Gruppen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Leitungsstil und Umgang mit Macht bzw. Verantwortung

## **(5) Seelsorge**

- Begleitung und Förderung Einzelner in und außerhalb der Gemeinde
- Evtl. auch selber Hilfe und Unterstützung gesucht?

## **(6) Mitarbeitende**

- Gewinnen, Motivieren, Schulen und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Wertschätzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## **Ergänzungen / Sonstiges**